

Satzung des DJK-Diözesansportverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Wesen

Der Verband führt den Namen „DJK-Diözesansportverband Rottenburg-Stuttgart e.V.“ (Deutsche Jugendkraft, Diözesansportverband Rottenburg-Stuttgart e.V.), im Folgenden DJK-Diözesansportverband genannt.

Er ist der katholische Verband für Sport in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Vereine, die den Diözesansportverband bilden, nehmen als Mitglied Alle auf, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Der Verband wurde im Jahr 1948 gegründet und ist unter der Nummer VR 3344 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

In seiner inneren Organisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

Der DJK-Diözesansportverband mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Diözesansportverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert den Sport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem christlichen Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglieder

- a) Mitglieder des DJK-Diözesansportverbandes sind die *DJK-Vereine*, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben. Sie erwerben durch die Mitgliedschaft im DJK-Diözesansportverband auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband e.V., im Folgenden DJK-Bundesverband genannt.

Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesansportverband kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die zum Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt, die Mitgliedschaft im DJK-Diözesansportverband erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten Diözesansportverband die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung der Leitung des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein liegt.

Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und in den Fachverbänden erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt.

- b) *Natürliche Personen*, die die Ziele und Aufgaben des DJK-Diözesansportverbandes fördern möchten, können Mitglied werden.
- c) *Außerordentliche Mitglieder* sind Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Zusammenarbeit mit dem DJK-Diözesansportverband eingehen.

2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- a) Aufnahme
Die Aufnahme in den DJK-Diözesansportverband erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet die Diözesanleitung.

- b) Austritt
Der Austritt eines Mitglieds aus dem DJK-Diözesansportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesansportverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesansportverbandes einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesansportverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Bundesverband mit.

Der Austritt natürlicher Personen aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Diözesanleitung bis spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

c) **Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesansportverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesansportverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung des DJK-Diözesansportverbandes.

Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesanrat entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesansportverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom DJK-Bundestag erlassenen Mustersatzung aufzustellen; Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) am Sport- und Gemeinschaftsleben des DJK-Verbandes aktiv teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Verbandes auszuführen;
- e) die Pflichten gegenüber dem Württembergischen Landessportbund und den Fachverbänden zu erfüllen;
- f) Delegierte in die DJK-Diözesanvereine zu entsenden, um dadurch an der Willensbildung des DJK-Verbandes mitzuwirken;
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesansportverband zu leisten;
- i) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

§ 4 Aufbau

1. Die DJK-Vereine bilden den DJK-Diözesansportverband.
2. Im Bedarfsfalle können DJK-Kreisverbände oder DJK-Regionalverbände gebildet werden.
3. Der DJK-Diözesansportverband Rottenburg-Stuttgart bildet mit dem DJK-Diözesanverband Freiburg den DJK-Landesverband Baden-Württemberg.
4. Der DJK-Diözesansportverband ist Mitglied im DJK-Bundesverband mit Sitz in Düsseldorf. Er anerkennt dessen Satzung und Ordnungen.

§ 5 Kooperationen und Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der DJK-Diözesansportverband pflegt eine gute Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Einrichtungen in Kirche und Sport, wo dies möglich und sinnvoll ist, z.B.
 - mit der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen und Verbände (AKO),
 - mit dem Bischöflichen Jugendamt (BJA) und mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),
 - mit dem Landes- und Bundesarbeitskreis Kirche und Sport,
 - mit dem Eichenkreuz, der Sportarbeit im Evangelischen Jugendwerk Württemberg (EJW).
2. Der DJK-Diözesansportverband ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er anerkennt dessen Satzung und Ordnungen.
3. Der DJK-Landesverband Baden-Württemberg ist Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesansportverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „Jugendordnung des DJK-Diözesansportverbandes Rottenburg-Stuttgart“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Organe¹

Organe des DJK-Diözesansportverbandes sind:

- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung
- der Diözesantag

1. Der Diözesanvorstand

a) Ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende

Ein Mitglied des Vorstandes soll eine Frau sein.

Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

b) Seine Aufgaben sind:

- Er leitet den DJK-Diözesansportverband entsprechend der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben; er ist dabei an die Beschlüsse des

¹ Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, ist in diesem Satzungstext bei Personenbezeichnungen immer auch die weibliche Form gemeint.

Diözesantages und der Diözesanleitung gebunden.

- Er vertritt den DJK-Diözesansportverband nach innen und außen, vor allem gegenüber der Kirche, den Behörden und den Organisationen des Sports, wobei er auf gute Zusammenarbeit achtet.

Der *Vorsitzende* ist für die Leitung des DJK-Diözesansportverbandes verantwortlich. Er beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie. Er hat Sitz und Stimme auch in allen Ausschüssen.

Die *zwei stellvertretenden Vorsitzenden* unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Stellvertreter nur vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und dass der zweite Stellvertreter nur vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist, wenn der erste Stellvertreter verhindert ist.

2. Die Diözesanleitung

a) Ihr gehören an:

- der Diözesanvorstand
- der Geistliche Beirat
- der stellvertretende Geistliche Beirat
- die Jugendleitung
- die Sportleitung
- der Referent für Finanzen
- der Referent für Pressearbeit
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Ehrenvorsitzende/n (mit beratender Stimme)
- der hauptamtliche Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- der hauptamtliche Jugend- und Sportreferent (mit beratender Stimme)
- Beauftragte mit besonderem Aufgabenbereich (mit beratender Stimme).

b) Ihre Aufgaben sind:

- Sie verwaltet den DJK-Diözesansportverband entsprechend der ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben; sie ist dabei an die Beschlüsse des Diözesantages gebunden.
- Sie sorgt für die Durchführung von Schulungskursen und Veranstaltungen.
- Sie achtet auf die Einhaltung der DJK-Satzung durch die Vereine und auf die Pflege von Geist und Tradition der DJK.
- Sie beobachtet die Entwicklung des Sports und der Sportpresse im Diözesanbereich. Sie unterstützt die Berichterstattung in der DJK-Verbandszeitschrift. Sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie weckt und fördert die Sportpflege in den katholischen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen.
- Sie arbeitet im DJK-Landesverband Baden-Württemberg mit.
- Sie hält die Verbindung zum DJK-Bundesverband und arbeitet an den gemeinsamen Aufgaben mit. Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des DJK-Bundesverbandes.
- Sie schlägt dem Diözesantag die Vertretung für den DJK-Hauptausschuss und für den DJK-Bundestag zur Wahl vor.

- Sie beruft die Mitglieder des Bildungsausschusses und evtl. weiterer Ausschüsse.
- Sie kann Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen und diese als temporäre oder ständige Berater in die Diözesanleitung berufen.

Die einzelnen Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit:

- (1) Der *Geistliche Beirat* sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des DJK-Diözesansportverbandes. Beschlüsse über pastoral-theologische Fragen bedürfen seiner Zustimmung. Er hat Sitz und Stimme auch in allen Ausschüssen.
- (2) Der *stellvertretende Geistliche Beirat* unterstützt den Geistlichen Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der Geistliche Beirat und sein Stellvertreter werden von den Geistlichen Beiräten der DJK-Vereine und von der Diözesanleitung vorgeschlagen und vom Diözesantag gewählt. Sie werden vom Bischof bestellt.
- (3) Die *Jugendleitung, bestehend aus Jugendleiter und Jugendleiterin*, leitet die Sportjugend des DJK-Diözesansportverbandes und den Jugendausschuss gemäß der DJK-Jugendordnung. Sie muss in allen Fragen gehört werden, die die Jugendarbeit des Verbandes betreffen. Sie vertritt die DJK-Sportjugend im DJK-Bundesverband, in der Württembergischen Sportjugend und beim BDKJ. Sie wird vom Diözesan-Jugendtag gewählt und vom Diözesantag bestätigt
- (4) Die *Sportleitung*, bestehend aus Sportleiter und Sportleiterin, hat die Verantwortung für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesansportverbandes, insbesondere für die technische und organisatorische Durchführung der Sportveranstaltungen. Sie leitet den Sportausschuss. Sie wird vom Diözesantag gewählt.
- (5) Der *Referent für Finanzen* führt die Kasse und die Bücher, verwaltet das Vermögen und hat die wirtschaftliche Aufsicht gemäß den Beschlüssen der Organe. Er legt jährlich die Jahresrechnung und einen Haushaltsplan vor. Die Jahresrechnung wird jährlich von zwei *Rechnungsprüfern* geprüft. Der Referent für Finanzen und die Rechnungsprüfer werden vom Diözesantag gewählt.
- (6) Der *Referent für Pressearbeit* fertigt die Berichte für die Verbandszeitschrift und für die kirchliche und allgemeine Presse. Er wird vom Diözesantag gewählt.
- (7) Der *Referent für Öffentlichkeitsarbeit* ist verantwortlich für die Imagepflege des Verbandes. Diese erfolgt durch geeignete Maßnahmen zur positiven Darstellung des Verbandes nach innen und außen. Er unterstützt bei Bedarf den Referenten für Pressearbeit. Er wird vom Diözesantag gewählt.

Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt die Diözesanleitung.

3. Der Diözesantag

Der Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesansportverbandes.

a) Ihm gehören an:

von Verbandsebene:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der Ausschüsse lt. § 8 dieser Satzung
- die Ehrevorsitzenden
- die Rechnungsprüfer

von Vereinsebene als Grunddelegierte:

- der Vorsitzende
- der Geistliche Beirat
- der Jugendleiter oder die Jugendleiterin;
Vertretung im Verhinderungsfall ist möglich
- die von ihren Vereinen entsandten zusätzlichen Delegierten gemäß folgendem Schlüssel:

Vereinsmitglieder		zusätzl. Delegierte	
bis 200			1
ab 201	bis 400		2
ab 401	bis 600		3
ab 601	bis 800		4
ab 801	bis 1000		5
ab 1001	bis 1200		6
ab 1201	bis 1400		7
ab 1401	bis 1600		8
ab 1601	bis 1800		9
ab 1801	bis 2000		10
ab 2001			11

- die natürlichen Personen nach § 3,1b dieser Satzung
- die außerordentlichen Mitglieder nach § 3,1c dieser Satzung können jeweils 1 Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

b) Seine Aufgaben sind:

- Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesansportverband
- Er nimmt die Tätigkeitsberichte der Mitglieder der Diözesanleitung und der Diözesan-Ausschüsse entgegen und genehmigt sie
- Er nimmt die Jahresrechnung entgegen und genehmigt diese
- Er nimmt den Rechnungsprüfungsbericht entgegen
- Er entlastet den Diözesanvorstand und die Diözesanleitung
- Er entlastet die Rechnungsprüfer
- Er beschließt über die Beiträge
- Er beschließt das Jahresprogramm
- Er beschließt den Haushaltsplan
- Er beschließt über Anträge, Satzungen, Ordnungen
- Er wählt alle zwei Jahre
 - den Diözesanvorstand und die Diözesanleitung, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht

- die zwei Rechnungsprüfer
 - die Fachwarte
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK- Bundestag und für den DJK-Hauptausschuss, soweit nicht die Diözesanleitung zuständig ist.
 - Er bestätigt
 - den Jugendleiter und die Jugendleiterin.
- c) Der Diözesanrat kann eine Persönlichkeit, die sich um den DJK-Diözesansportverband besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- d) Der Diözesanrat findet jährlich statt.
Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder die Diözesanleitung dies beschließt (außerordentlicher Diözesanrat).

Zum Diözesanrat wird vier Wochen vor dem Termin mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- e) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- f) Über den Diözesanrat ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben wird. Es wird im Mitteilungsblatt des DJK-Diözesansportverbandes veröffentlicht.

§ 8 Diözesan-Ausschüsse

- a) Es bestehen folgende Diözesan-Ausschüsse:
- Jugendausschuss
 - Sportausschuss
 - Bildungsausschuss
- b) Die Diözesanleitung kann weitere Ausschüsse bilden.
Die Ausschüsse des DJK-Diözesansportverbandes sind Beratungsgremien der Diözesanleitung. Sie erhalten Aufträge von dieser und leiten ihre Arbeitsergebnisse der Diözesanleitung zu.
Der Jugendausschuss handelt im Rahmen der Jugendordnung selbständig.
- c) Die Ausschüsse tagen bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich.

1. Der Diözesan-Jugendausschuss

- a) Ihm gehören an:
- der Jugendleiter und die Jugendleiterin
 - der stellvertretende Jugendleiter und die stellvertretende Jugendleiterin
 - weitere vom Diözesan-Jugendtag gewählte Mitglieder
 - eine Vertretung des BDKJ (mit beratender Stimme)
 - der hauptamtliche Jugend- und Sportreferent (mit beratender Stimme).
- b) Seine Aufgaben sind:
Er berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Durchführung der Sport- und Bildungsangebote für den Kinder- und Jugendsport im Diözesansportverband und in den Vereinen.

2. Der Diözesan-Sportausschuss

- a) Ihm gehören an:
- der Sportleiter und die Sportleiterin
 - die Fachwarte
 - der hauptamtliche Jugend- und Sportreferent oder der hauptamtliche Geschäftsführer (jeweils mit beratender Stimme).
- b) Seine Aufgaben sind:
Er berät und unterstützt die Sportleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Durchführung der Sportveranstaltungen und der Fachlehrgänge.

3. Der Diözesan-Bildungsausschuss

- a) Ihm gehören an:
von der Diözesanleitung berufene Mitglieder.
- b) Seine Aufgaben sind:
Er berät und unterstützt die Diözesanleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Fragen des Bildungsauftrages und der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

§ 9 DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesansportverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen.

Sie wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist. Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Geschäftsführers ist der Vorsitzende, der an die Weisungen der Diözesanleitung gebunden ist.

Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des Vorsitzenden.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen und Bestätigungen erfolgen für 2 Jahre.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
5. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist

diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
7. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
8. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats bei der Diözesanleitung vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-Diözesansportverbandes kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen Diözesantag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 8 Wochen, frühestens jedoch nach 4 Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des DJK-Diözesansportverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an das Bischöfliche Jugendamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Satzung des Diözesansportverbandes

Diese Satzung wurde beim Diözesantag am 18. März 2006 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15. März 1997.